

RS OGH 1983/4/26 4Ob316/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1983

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Es kann auch schon aus der Art des Wettbewerbsverstoßes mit so großer Wahrscheinlichkeit auf die Verantwortlichkeit eines bestimmten Organes einer juristischen Person geschlossen werden, daß es dessen Sache ist darzutun, es sei dennoch ohne sein Verschulden an der Vermeidung des Verstoßes gehindert worden. - "Weltwerksgarantie für Uhren"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/83

Entscheidungstext OGH 26.04.1983 4 Ob 316/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0079538

Dokumentnummer

JJR_19830426_OGH0002_0040OB00316_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at